

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Sport  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 4. November 1981**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 46, S. 1070]*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat am 7. August 1981 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 1981 (GBVI. S. 76), BS 223 - 41, die folgende Ordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 4. November 1981 - 953 Tgb. Nr. 700/80 - hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Arten der Promotion

(1) Der Fachbereich Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Sportwissenschaften (Dr. Sportwiss.) im ordentlichen Verfahren (§§ 2 - 29) und gemäß § 30 den akademischen Grad eines Doktors der Sportwissenschaften ehrenhalber (Dr. Sportwiss. h. c.).

(2) Der akademische Grad eines Doktors der Sportwissenschaften kann einer Person nur einmal verliehen werden.

**§ 2**

Voraussetzungen der Promotion

Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Sportwissenschaften (Promotion) setzt voraus, daß der Doktorand umfassende Kenntnisse über Inhalt und Methoden der Sportwissenschaft besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, sportwissenschaftliche Probleme selbständig zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.

**§ 3**

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).

**§ 4**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 5),
2. eine Dissertation (§ 6),
3. ein Zulassungsgesuch (§ 7),
4. die Entrichtung der Promotionsgebühr (§ 29).

§ 5  
Abgeschlossenes Hochschulstudium

(1) Der Doktorand muß

1. mindestens acht Semester Sportwissenschaft im ordnungsgemäßen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert haben, davon mindestens zwei Semester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
2. an drei Seminaren/Projekten im Hauptfach und an je einem in den beiden Nebenfächern (§ 17 Abs. 3 und 4) erfolgreich teilgenommen haben,
3. eine Hochschulabschlußprüfung oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien auf dem Gebiet der Sportwissenschaft mindestens mit der Gesamtnote "gut" abgelegt haben.

(2) Ein sportwissenschaftliches Studium (nach Absatz 1 Nr. 1) einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder ein anderes fachverwandtes Hochschulstudium kann bis zu vier Semestern angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag.

(3) Von dem Erfordernis der überdurchschnittlichen Gesamtnote (Absatz 1 Nr. 3) kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Doktoranden Befreiung erteilen, wenn ein Professor des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet.

(4) Vor dem Erfordernis einer Hochschulabschlußprüfung auf dem Gebiet der Sportwissenschaften (Absatz 1 Nr. 3) kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Doktoranden Befreiung erteilen, wenn der Doktorand eine mit einer überdurchschnittlichen Gesamtnote bewertete Hochschulabschlußprüfung auf einem anderen Fachgebiet abgelegt hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 vorliegen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn der Doktorand eine Hochschulabschlußprüfung auf dem Gebiet der Sportwissenschaften außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt hat, die einer Hochschulabschlußprüfung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes mit der Gesamtnote "gut" gleich steht. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Doktoranden und nach Einholung einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Bonn).

(6) Ein Doktorand, der von einem in den Fachbereichen berufenen Professor vorher als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 befreit, wenn er nachweist, daß er die Promotionsvoraussetzungen an seiner bisherigen Hochschule erfüllt.

(7) Auf Antrag des Betroffenen hat der Fachbereichsrat über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 6 schon vor Einreichung eines Zulassungsgesuchs zu entscheiden. Der Betroffene soll den Antrag auf Entscheidung nach Satz 1 tunlichst vor Anfertigung der Dissertation stellen.

(8) Ausländische Doktoranden müssen die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrschen.

§ 6  
Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein sportwissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben und in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie muß die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und im Bereich der Sportwissenschaften einen Erkenntnisfortschritt erbringen.

(2) Eine Abhandlung, die bereits in einem früheren Verfahren als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung oder als Dissertation bei einem anderen Fachbereich eingereicht worden ist, ist als Dissertation ausgeschlossen.

## § 7 Zulassungsgesuch

Die Zulassung zur Promotion ist von dem Doktoranden schriftlich bei dem Dekan zu beantragen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Urkunden zum Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (§ 5) im Original oder in beglaubigter Abschrift (Reifezeugnis, Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine, Zeugnisse über Staats- oder Hochschulprüfungen),
2. ein in deutscher Sprache abgefaßter ausführlicher Lebenslauf mit der Darstellung des Bildungsganges des Doktoranden nebst Lichtbild,
3. vier gebundene Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift,
4. die Bezeichnung der vom Doktoranden gewählten Haupt- und Nebenfächer für die mündliche Prüfung,
5. eine eidesstattliche Versicherung des Doktoranden darüber,
  - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg er sich bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
  - b) daß er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung noch nicht als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung oder als Dissertation bei einem anderen Fachbereich eingereicht hat,
  - c) daß er die Dissertation selbständig verfaßt, keine anderen Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
6. ein registerliches Führungszeugnis (§ 28 ff. BZRG) oder - bei immatrikulierten Bewerbern - ein Führungszeugnis der Universität,
7. einen Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr.

## § 8 Rücknahme des Zulassungsgesuchs

Der Doktorand kann das Zulassungsgesuch in jedem Stadium des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Nimmt er es zurück, bevor die Berichtersteller für die Dissertation bestellt sind (§ 10), gilt es als nicht eingereicht; nimmt er es nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

## § 9 Zulassung zur Promotion

(1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, läßt der Dekan den Doktoranden zur Promotion zu. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

(2) Hält der Dekan die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion für nicht erfüllt oder hat er Zweifel an deren Vorliegen, entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden,

1. wenn das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 7) unvollständig ist oder
2. wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) fehlen oder

3. wenn Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 24).

(4) Die Zulassung zur Promotion darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Professor des Fachbereichs als Doktorand angenommen worden ist.

(5) Der Dekan unterrichtet den Doktoranden von der Zulassung zur Promotion.

## § 10

### Bestellung der Berichterstatter über die Dissertation

(1) Mit der Zulassung der Promotion bestellt der Dekan zur Begutachtung der Dissertation mindestens zwei Professoren des Fachbereichs zu Berichterstattern. Zu Berichterstattern können alle Professoren des Fachbereichs einschließlich der Emeriti bestellt werden. Einer der Berichterstatter kann Privatdozent oder Honorarprofessor sein.

(2) Hat ein Professor des Fachbereichs den Bewerber als Doktoranden angenommen, so ist er zum Erstberichterstatter zu bestellen. Ist dies nicht möglich, so kann der Doktorand einen anderen Professor des Fachbereichs mit dessen Einverständnis als Erstberichterstatter vorschlagen. Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs gewesen sind, können bis zum Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Fachbereich auf Antrag des Doktoranden zu Erstberichterstatter bestellt werden, wenn sie damit einverstanden sind.

(3) Auf Vorschlag des Dekans kann der Fachbereichsrat einen Professor eines anderen Fachbereiches oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zum Berichterstatter bestellen.

(4) Hat der Dekan die Berichterstatter bestellt, so teilt er dem Doktoranden die Namen der Berichterstatter mit.

## § 11

### Begutachtung der Dissertation

Jeder Berichterstatter hat ein schriftliches Gutachten über die Dissertation abzugeben und unter Beachtung des § 6 die Annahme, die Rückgabe zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen (Vorschlag). Schlägt er die Annahme vor, hat er die Dissertation mit einer der im §19 aufgeführten Noten zu bewerten.

## § 12

### Auslage der Dissertation nebst Gutachten

Die abgegebenen Gutachten sind zusammen mit der Dissertation für die Dauer von vier Wochen im Dekanat auszulegen. Die Professoren des Fachbereichs und die Mitglieder des Fachbereichsrats sind davon zu unterrichten. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist die Dissertation und die Gutachten einzusehen.

Die Mitglieder, die gemäß § 25 Abs. 6 stimmberechtigt sind, haben das Recht, schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

## § 13

### Entscheidung über die Dissertation

(1) Haben die Berichterstatter die Annahme der Dissertation mit gleicher oder unterschiedlicher Note vorgeschlagen, ist die Dissertation angenommen, wenn nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in §12 Satz 4 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt wird. Bei

gleichlautenden Notenvorschlägen der Berichterstatter legt der Dekan auch die Noten fest. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Haben die Berichterstatter die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt der Dekan nach Rücksprache mit den Berichterstattern dem Doktoranden eine angemessene Frist zur Überarbeitung der Dissertation. Läßt der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann der Dekan dem Doktoranden auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) In den Fällen der Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung sind, wenn der Doktorand innerhalb der Frist eine überarbeitete Fassung vorlegt, Zusatzgutachten von denjenigen Berichterstattern abzugeben, welche die Rückgabe zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben. Ist das nicht möglich, bestellt der Dekan erforderliche Ersatzgutachter. In den Zusatzgutachten kann nur noch die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen werden.

Liegen die Zusatzgutachten vor, entscheidet der Fachbereichsrat auf Grund aller Gutachten über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine erneute Auslage im Dekanat findet nicht statt.

(4) Haben die Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bis zur Entscheidung des Fachbereichsrates können die Berichterstatter ihre Gutachten und Vorschläge ändern oder ergänzen.

(5) Weichen die Gutachten im Vorschlag (§ 11 Satz 1) voneinander ab oder haben die Berichterstatter die Annahme der Dissertation mit unterschiedlichen Noten (§ 19) vorgeschlagen, bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans einen weiteren Berichterstatter; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet der Fachbereichsrat über Annahme und Note, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

#### § 14

##### Folgen der Ablehnung der Dissertation

In den Fällen einer Ablehnung der Dissertation wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung "nicht bestanden" abgeschlossen. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

#### § 15

##### Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan unverzüglich einen Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung (Rigorosum).

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Professoren des Fachbereichs, von denen zwei Mitglieder hauptamtliche Professoren sein müssen. Die Mitglieder werden unter Berücksichtigung der von dem Bewerber betroffenen Fächerwahl bestimmt. Dem Prüfungsausschuß muß einer der Berichterstatter, in der Regel der Erstberichterstatter, angehören.

(3) Der Dekan bestimmt einen hauptamtlichen Professor zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn er nicht selbst den Vorsitz führt. Berichterstatter dürfen nicht den Vorsitz führen.

## § 16

### Termin und Ladung für die mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung.

(2) Der Bewerber wird zu diesem Termin schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann der Bewerber schriftlich verzichten. In der Ladung sind dem Bewerber die Noten der Dissertation und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

(3) Versäumt der ordnungsgemäß geladene Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund, gilt sie als nicht bestanden.

In diesem Fall kann dem Bewerber auf Antrag einmal gestattet werden, die mündliche Prüfung zu einem neuen Termin nachzuholen. Der Antrag ist binnen vier Wochen zu stellen. § 20 gilt entsprechend.

## § 17

### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung, in der nur ein Doktorand geprüft werden darf, dauert zwei Stunden und findet in deutscher Sprache statt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach (60 Minuten) und zwei Nebenfächer (je 30 Minuten).

(3) Prüfungsfächer sind die folgenden Disziplinen:

#### Fächergruppe 1

- Bewegungslehre
- Trainingslehre
- Sportmedizin einschließlich Sportphysiologie
- Sportpsychologie

#### Fächergruppe 2

- Sportpädagogik einschließlich Sportdidaktik
- Sportgeschichte
- Sportsoziologie

Jedes dieser Prüfungsfächer kann sowohl Haupt- als auch Nebenfach sein. Die Nebenfächer müssen aus den unterschiedlichen Fächergruppen gewählt werden.

(4) Der Fachbereichsrat kann die Wahl eines Nebenfaches aus dem Bereich eines anderen Fachbereiches genehmigen, wenn dieses dort durch einen Professor vertreten ist, dieser die Prüfung durchführt und das Fach in einem thematischen Zusammenhang mit der Dissertation steht.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name des Antragstellers, die Gegenstände der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung festgestellt werden.

## § 18

### Entscheidung über die Promotion

(1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über die drei Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung unter Bewertung mit einer der in § 19 aufgeführten Noten. Anschließend bildet er unter Beachtung der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Hauptfach sowie in den beiden Nebenfächern im Verhältnis 6:2:1:1 die Gesamtnote der Promotion. Der Vorsitzende gibt die Einzelergebnisse und die Gesamtnote dem Bewerber sofort bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen (Hauptfach- und Nebenfächerprüfungen) mindestens mit der Note "rite" bewertet werden.

(3) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, hat ihn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Rechte aus § 20 zu belehren.

## § 19 Bewertungsnoten

(1) Für die Bewertung der Dissertation der Einzelergebnisse und des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sowie der Promotion sind folgende Noten zu erteilen:

ausgezeichnet (0) = "summa cum laude"  
sehr gut (1) = "magna cum laude"  
gut (2) = "cum laude"  
genügend (3) = "rite"

(2) Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei außerordentlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Ergibt das Ergebnis nach dem Bewertungsschlüssel gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 einen Zwischenwert, entscheidet der Prüfungsausschuß über eine Auf- oder Abrundung der Gesamtnote der Promotion nach folgendem Maßstab:

Bei einem Durchschnitt bis 0,5 = ausgezeichnet  
Bei einem Durchschnitt über 0,5 - 1,5 = sehr gut  
Bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 = gut  
Bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,0 = genügend

Der Gesamtnote "ausgezeichnet" müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.

## § 20 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Hat der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihm auf Antrag Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung binnen Jahresfrist, frühestens jedoch nach sechs Monaten, einmal zu wiederholen. Der Dekan kann die Fristen auf Antrag des Doktoranden abweichend festsetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Antrag des Doktoranden auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb eines Monats nach der ersten Prüfung schriftlich an den Dekan zu richten. Läßt der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund ungenutzt verstreichen oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion nicht bestanden.

(3) Die Durchführung der Wiederholungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 Abs. 1.

Die Note "ausgezeichnet" kann für eine bestandene Wiederholungsprüfung nicht erteilt werden.

§ 21  
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat der Doktorand die mündliche Prüfung bestanden, so hat er das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

Entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt der
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten

und

eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

(2) Der Doktorand kann mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Berichterstatter die Fassung ändern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat der Doktorand die in den Gutachten der Berichterstatter enthaltenen Auflagen zu erfüllen; in diesen Fällen darf die Drucklegung erst erfolgen, wenn der Doktorand die überarbeitete Dissertation einem der Berichterstatter vorgelegt und dieser die Druckreife schriftlich bestätigt hat.

(3) Der Druck muß die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kennzeichnen, die Namen der Gutachter, das Datum der mündlichen Prüfung und einen Lebenslauf des Verfassers enthalten. Im übrigen hat die Gestaltung des Drucks nach dem Muster der Anlage zu erfolgen.

(4) Der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Erstberichterstatter bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbständige wissenschaftliche Abhandlung darstellt.

(5) Wird die Dissertation als öffentlich erscheinendes Verlagswerk gedruckt, ist die Veröffentlichung als Dissertation des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu kennzeichnen.

(6) Der Dekan kann auf Antrag des Doktoranden die Ablieferungsfrist zweimal um höchstens je ein Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt der Doktorand die Frist, verliert er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.



(7) Ein Exemplar der ungedruckten Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs; dies gilt im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

## § 22 Vollzug der Promotion

(1) Hat der Doktorand die Erfordernisse des § 21 erfüllt, vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Datum der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.

(2) Mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde erwirbt der Doktorand das Recht, den Grad eines Doktors der Sportwissenschaften (Dr. Sportwiss.) zu führen.

## § 23 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder daß Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind oder die Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades (§ 24) vorliegen, können Promotionsleistungen vom Fachbereichsrat für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der die Ungültigkeit von Promotionsleistungen feststellende Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Doktoranden unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

## § 24 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 985; BGBl. III, 221 - 1) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (RGBl. I S. 1326; BGBl. III, 221 - 1). Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Mit der Entziehung des Doktorgrades erlischt das Recht des Doktoranden, den Grad eines Doktors der Sportwissenschaften zu führen.

## § 25 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn bei Beschlußfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Entscheidungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten erfolgen in offener Abstimmung, soweit die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.

(5) Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(6) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten gemäß §§ 5 Abs. 2 - 5, 10 Abs. 3, 13 Abs. 1, 3 - 5, 17 Abs. 4 und 30 Abs. 2 dieser Ordnung sind außer den Professoren nur promovierte Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt.

(7) Entscheidungen des bei der Durchführung der mündlichen Prüfung tätigen Prüfungsausschusses bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(8) Entscheidungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbelehrsbelehrung zu versehen.

(9) In Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat Widerspruchsbehörde.

## § 26 Fristen

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion ist binnen eines Monats nach Eingang des Zulassungsgesuchs (§ 7) zu entscheiden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 und Abs. 5 soll auf der nächstmöglichen Fachbereichsratssitzung entschieden werden.

(2) Die Gutachten der Berichterstatter sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzugeben. Wird diese Frist um mehr als drei Monate überschritten, sind dem Bewerber die Gründe hierfür vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

## § 27 Akteneinsicht

(1) Nach dem Abschluß des Promotionsverfahrens erwirbt der Bewerber das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation.

(2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfaßt das Recht des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf seine Kosten Fotokopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

## § 28 Öffentlichkeit

(1) Alle Beratungen und Beschlußfassungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Berichterstatter und diejenigen Professoren, die zu der Dissertation schriftlich Stellung genommen haben, sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt, wenn sie nicht dem Fachbereichsrat angehören.

(2) In der mündlichen Prüfung können bei Zustimmung des Doktoranden Personen, die zur Promotion zugelassen sind, als Zuhörer anwesend sein.

## § 29 Gebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 200 DM.

(2) In den Fällen des § 13 Abs. 3, des § 16 Abs. 3 Satz 2 und des § 20 hat der Doktorand vor der erneuten Einreichung der Dissertation oder vor der Wiederholung der mündlichen Prüfung eine weitere Promotionsgebühr in Höhe von 100 DM zu entrichten.

(3) Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder nimmt der Doktorand das Zulassungsgesuch zurück, bevor die Berichtersteller für die Dissertation bestellt sind (§ 10), werden drei Viertel der Promotionsgebühr zurückgezahlt.

### § 30 Ehrenpromotion

(1) Wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, die für den Sport oder die Sportwissenschaft bedeutsam sind, kann der akademische Grad eines Doktors der Sportwissenschaften ehrenhalber (Dr. Sportwiss. h. c.) verliehen werden.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat.

Bei der Abstimmung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Professoren, die dem Fachbereichsrat angehören.

Kommen diese Mehrheiten nicht zustande, so ist erneut über den Gegenstand abzustimmen, wobei die Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Professoren genügt.

(3) Die Verleihung erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen des Geehrten gewürdigt werden.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 4. November 1981

Der Dekan des Fachbereichs Sport  
der  
Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz

Prof. Dr. Manfred L e t z e l t e r

**Anlage**  
**zu § 21**  
**der Promotionsordnung**

**Muster für das Titelblatt der Dissertation**

Vorderseite

.....  
.....  
.....

(Titel der Arbeit)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

eines Doktors der Sportwissenschaften

(Dr. Sportwiss.)

des Fachbereichs Sport

der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vorgelegt von

.....  
...

(Name des Verfassers)

.....  
...

(Heimatort)

.....

(Jahreszahl)

Rückseite:

1. Berichterstatter: Prof. ....

2. Berichterstatter: Prof. ....

Tag der mündlichen Prüfung: .....